

V. S a t z u n g

vom 07. Oktober 2021

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 25.03.2010

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 04. Dezember 2020 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und seine beiden ständigen Vertreter
 2. die Wehrführer
 3. die Jugendwarte
 4. der Atemschutzgerätewart und seine Stellvertreter
 5. die Gerätewarte
 6. die IuK Führungsmittel
 7. die Alarm und Einsatzplaner
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte wurde anhand der Ingelheimer-Tabelle ermittelt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

Funktion	Aufwandsentschädigung
Wehrleiter	403,08 €
1. stellv. Wehrleiter	201,54 €
2. stellv. Wehrleiter	201,54 €

Wehrführung der Stützpunktwehren	100,33 €
Wehrführung einer Einheit mit Atemschutz	59,56 €
Wehrführung einer Einheit ohne Atemschutz	40,76 €
Jugendfeuerwehrwarte	39,41 €
Atemschutzgerätewart	238,94 €
1.stellv. Atemschutzgerätewart	119,47 €
2.stellv. Atemschutzgerätewart	119,47 €
Gerätewartung Stützpunktwehren	141,01 €
Gerätewartung einer Einheit mit Fahrzeug und Atemschutz	58,76 €
Gerätewartung einer Einheit mit Fahrzeug ohne Atemschutz	35,25 €
Gerätewartung ohne Fahrzeug	25,46 €
IuK Führungsmittel, Alarm- und Einsatzplaner	80,30 €

- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung vom 23.06.2021 am 01. Januar 2022 außer Kraft.

Mayen, 07. Oktober 2021

Alfred Schomisch
Bürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.